

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Regionale Bildungskonferenzen zu Gestaltungsgremien der schulischen Bildung vor Ort ausbauen

Die Regionalen Bildungskonferenzen (RBK) sind die örtlichen Gremien, die laut Schulgesetz Empfehlungen für die schulischen Angebote und fachlichen Profile der Schulen einer Region entwickeln, die sich an den Bedürfnissen der Familien orientieren.

Diese Ausrichtung gesteht den RBK einen nicht unbeträchtlichen Spielraum in der Gestaltung der regionalen Schullandschaft zu. Doch die RBK werden in dieser Hinsicht faktisch nicht genutzt, wie wiederholt die Angaben zu ihren Inhalten in Drs. 22/455 zeigen. Ihre Durchführung ist erratisch und unregelmäßig; ihre Themen schwanken zwischen Themen beruflicher Fortbildung und Berufsberatung.

Ihr Potenzial als demokratische Gremien, die vor Ort die Planung und Gestaltung der Schulentwicklung auf Basis der Bedürfnisse der Familien abschätzen, entwerfen und der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) empfehlen zu können, bleibt ungenutzt.

Dabei zeigen die heftigen Auseinandersetzungen um die Schulentwicklungsplanung der BSB im letzten Jahr wie auch jetzt bei konkreten Umsetzungen – beispielsweise an der Ida-Ehre-Schule oder Planung einer neuen Stadtteilschule in Lohbrügge –, dass das autoritäre Selbstverständnis, mit dem die BSB ihre Vorstellung den Stadtteilen und Schulregionen aufdrücken möchte, fern von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Bildungsakteuren/-innen und Bildungsgestaltern/-innen ist.

Angesichts der wachsenden Schüler/-innenschaft, muss die BSB dringend handeln, nicht nur, um ihrem gesetzlichen Auftrag, schulische Bildung den Schüler/-innenzahlen anzupassen gerecht zu werden, sondern auch, um die UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Rechte von Kindern – das heißt demokratische Beteiligung an schulischer Bildung und Inklusion – zu erfüllen. Schulische Bildung, auch in ihren organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen, kann nicht ohne die ernsthafte und kontinuierliche und verbindliche Einbindung der Bildungsakteure/-innen gelingen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die RBK als Gremien der Vernetzung und des inhaltlichen Austauschs aller Bildungsakteure/-innen vor Ort in die regionale Schulentwicklungsplanung kontinuierlich, umfassend und verbindlich einzubinden;
2. die RBK regionale Schulentwicklungspläne entwerfen zu lassen, die Empfehlungen für Schulstandorte und deren Zügigkeit sowie für schulübergreifende Bil-

- dungsangebote umfassen und die Basis für den hamburgweiten Schulentwicklungsplan darstellen;
3. diese Einbindung sofort zu organisieren und zu den Ausarbeitungen regionaler Schulentwicklungspläne umgehend einzuladen;
 4. den Beteiligungsprozess mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 zu starten;
 5. in der Diskussion wie der Entscheidung folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:
 - a. bei der gemeinsamen Verantwortungsübernahme im Rahmen der RBK dem schulischen Auftrag gemäß die ersten beiden Artikel des HmbSG gerecht zu werden und zu entsprechen;
 - b. die Verteilung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 12 des HmbSG regional zu organisieren, um sicherzustellen, dass sie in ihrem gewohnten familiären und sozialen Umfeld verbleiben und nicht an Schulen in anderen Bezirken verwiesen werden;
 - c. die UN-Charta der Rechte der Kinder und die UN-Behindertenrechtskonvention zum inhaltlichen Grundstein der Umsetzung des regionalen wie hamburgweiten Schulentwicklungsplanes zu machen;
 6. die fortlaufende regionale Schulentwicklungsplanung unter verbindlicher Einbindung der lokalen Bildungsakteure/-innen in regelmäßig stattfindenden Sitzungen der RBK abzusichern;
 7. den Schulentwicklungsplan in einem Fünf-Jahres-Zeitraum oder bei Bedarf insgesamt oder für einzelne Regionen fortzuschreiben;
 8. der Bürgerschaft erstmals zum Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 und dann fortlaufend zu Halbjahr sowie zum Ende des Schuljahres Bericht zu erstatten.